JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN

Der Präsident

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom **02.12.2024**

2.52.11 Nr. 1
Allgemeine Nutzungsordnung der Central Platform for Deep Phenotyping in Medicine (JLU cDeeP)

Allgemeine Nutzungsordnung der Central Platform for Deep Phenotyping in Medicine (JLU cDeeP) des Fachbereichs Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vom 11.12.2023

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) in Kraft.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Dekanat	Verkündung
Urfassung	11.12.2023	31.07.2024	02.12.2024

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 2
§ 1 Begriffsdefinitionen und Zuständigkeiten 2
§2 Geltungsbereich der Nutzungsordnung 3
§ 3 Nutzungskreis 3
§ 4 Nutzungsantrag und Zugangsberechtigung 3
§ 5 Nutzungskosten und Kostenrückerstattung 4
§ 6 Datenverarbeitung, -weitergabe & -speicherung 4
§ 7 Veröffentlichungen und gute wissenschaftliche Praxis 4
§ 8 Sicherheit und Weisungsbefugnis 4
§ 9 Folgen bei unsachgemäßer Nutzung oder Missachtung von Regeln und Weisungen 5
§ 10 Haftung 5
§ 11 Konfliktlösungen 5
§ 12 Vertraulichkeit und Schutz des geistigen Eigentums 5
§ 13 Weitere Bestimmungen 5
§ 14 In-Kraft-Treten 6
„Verpflichtungserklärung zur Durchführung eines Forschungsprojektes in einer Core Facility der JLU cDeeP des Fachbereichs Medizin der JLU“ 7

Vorwort

Die „Central Platform for Deep Phenotyping in Medicine (JLU cDeeP)“ des Fachbereichs Medizin der Justus-Liebig-Universität (JLU) Gießen vereint als Dachstruktur die Core Facilities (CFs) des Fachbereichs Medizin, die als zentrale, institutsübergreifende Einrichtungen allen Forschenden der JLU den Zugang zu Schlüsseltechnologien ermöglichen. Dieses Angebot wird durch dezentral betriebene Technologiemodule (TM) der JLU cDeeP ergänzt. Zusätzlich zum Zugriff auf etablierte und innovative Methoden und Geräte aus dem Bereich der biomedizinischen Forschung bieten die CFs Expertise bei der Planung und Umsetzung von Forschungsprojekten, beispielsweise bei der Erstellung von Versuchsprotokollen und der Methodenauswahl. Die CFs verfügen über eine Infrastruktur zur elektronischen Verarbeitung, Speicherung und Interpretation der erhobenen Daten. CFs bieten regelmäßig und/oder auf Nachfrage Workshops zu den jeweiligen Techniken und Geräten an. Sie helfen Ressourcen zu bündeln und die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit am Standort Gießen zu stärken.

Übergeordnetes Ziel von JLU cDeeP ist die gezielte Förderung exzellenter und strategisch bedeutsamer Forschungsprojekte und der Einwerbung von Drittmitteln in Forschungsverbünden wie Sonderforschungsbereichen, Forschungsgruppen oder Graduiertenkollegs und Einzelprojekten mit thematischem Bezug zu den Forschungsschwerpunkten des Fachbereichs.

§ 1 Begriffsdefinitionen und Zuständigkeiten

(1) Die innerhalb von JLU cDeeP angesiedelten Geräte- und Dienstleistungszentren werden in zwei Kategorien unterteilt: Core Facilities (CFs) und Technologiemodule (TM).

(2) Zur Kategorie der CFs gehören alle Einrichtungen, die vom Fachbereich Medizin zentral betrieben werden und zusätzliche finanzielle Unterstützung erhalten. Zu den Aufgaben der CFs gehört die Einwerbung eigener Drittmittel und Großgeräte, Hilfestellung bei der Vorbereitung von Großgeräteanträgen sowie die Unterstützung von Drittmittelprojekten, insbesondere von Verbundprojekten. Die CFs verpflichten sich, dem Dekanat jährlich (Ende Januar für das Vorjahr) über die Aktivitäten der CF schriftlich zu berichten. Der Bericht an das Dekanat beinhaltet aktuelle Angaben zur Finanzsituation, zu den Nutzungsgruppen, zur Auslastung, zur Gesamtnutzzeit pro Jahr sowie zu Publikationen und Drittmitteln, die durch die CF entstanden sind bzw. eingeworben wurden.

(3) Jede CF verfügt über eine wissenschaftliche Leitung, eine Stellvertretung und ggf. eine/n Technische/n Manager/in, die vom Dekanat bestellt werden. Die Leitung der CF ist für die Prüfung der Nutzungsanträge, die Einhaltung der allgemeinen und CF-spezifischen Nutzungsordnungen sowie den ordnungsgemäßen Betrieb der CF und den jährlichen Bericht an das Dekanat verantwortlich und vertritt als stimmberechtigtes Mitglied die CF im Nutzungsrat der JLU cDeeP. Der/Die Technische Manager/in kann auf Einladung beratend an den Sitzungen des Nutzungsrats der JLU cDeeP teilnehmen.

(4) Unter die Kategorie der TM fallen „cutting edge“ Technologien, die von Instituten/Abteilungen entwickelt wurden und Forschungsprojekte an der JLU unterstützen können. Über die Einbindung in JLU cDeeP erhalten die beteiligten Institute/Abteilungen die Möglichkeit, ihre Sichtbarkeit zu erhöhen und neue Forschungskooperationen zu knüpfen. TM werden dezentral am Fachbereich Medizin betrieben und erhalten in der Regel keine zusätzliche finanzielle Unterstützung. Die Überführung eines TM in eine CF kann auf Vorschlag des Nutzungsrats der JLU cDeeP mit dem Dekanat des Fachbereichs Medizin vereinbart werden. Jede TM verfügt über eine von ihr selbst benannte wissenschaftliche Ansprechperson. Diese kann auf Einladung beratend an Sitzungen des Nutzungsrats der JLU cDeeP teilnehmen.

(5) Der Nutzungsrat der JLU cDeeP (Nutzungsrat) organisiert den regelhaften Betrieb der CFs am Fachbereich und kann nötige Anpassungen/Änderungen am Betriebsablauf und den zugehörigen Regelungen empfehlen. Eine Stellungnahme zu den jährlichen Berichten der CFs gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Nutzungsrats. Der Nutzungsrat hat das Vorschlagsrecht für die Etablierung neuer CFs innerhalb von JLU cDeeP und kann dem Dekanat die Weiterentwicklung eines TM in eine CF vorschlagen sowie die Aufnahme neuer TM in JLU cDeeP. Darüber hinaus besitzt der Nutzungsrat ein Vorschlagsrecht für die Budgetplanung/Finanzierung (inklusive Personal, Investitionen/Großgeräteanträge, Reparaturen) der CFs.

(6) Dem Nutzungsrat gehören folgende Mitglieder an:

- die Leitungen der CFs bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertretungen
- der/die Dekan/in bzw. im Verhinderungsfall der/die Prodekan/in (Forschung) oder eine Vertretungsperson des Dekanats des Fachbereichs Medizin als Vorsitzende/r des Nutzungsrats
- die Referatsleitung des Referats Forschung und akademische Graduierung des Dekanats Medizin (beratend)
- ein Mitglied des Finanzcontrollings des Dekanats Medizin (beratend)
- die Technischen Manager/innen der CFs (auf Einladung beratend)
- die wissenschaftlichen Ansprechpersonen der TM (auf Einladung beratend)

Der Nutzungsrat trifft sich mind. einmal jährlich.

§2 Geltungsbereich der Nutzungsordnung

Die vorliegende allgemeine Nutzungsordnung gilt für alle innerhalb der JLU cDeeP betriebenen CFs und TM und ist für alle Nutzer/innen verbindlich.

§ 3 Nutzungskreis

(1) Nutzer/innen der CFs und TM der JLU cDeeP können Mitglieder und Angehörige der JLU sein, die für ihre wissenschaftlichen Arbeiten Zugang zu bestimmten CFs oder TM benötigen (interne Nutzer/innen).

(2) Darüber hinaus können nicht genutzte Kontingente auch Interessierten, die nicht der JLU angehören (externe Nutzer/innen), zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist eine übergeordnete vertragliche Vereinbarung (z.B. Kooperations- oder Dienstleistungsvertrag) zwischen der Justus-Liebig-Universität und dem/r externe/n Nutzer/in.

§ 4 Nutzungsantrag und Zugangsberechtigung

(1) Die TM legen selbstständig den Zugang zu den von ihnen angebotenen Dienstleistungen fest.

(2) Die Nutzung der CFs der JLU cDeeP setzt eine Nutzungsvereinbarung voraus, die auf Antrag durch die Leitung der jeweiligen CF erteilt wird. Der Antrag auf Nutzungsvereinbarung beinhaltet neben den Kontaktdaten (einschließlich Organisationseinheit und ggf. Beteiligung an Verbundprojekten wie SFB, TRR etc.), eine Kurzbeschreibung des Projekts im Hinblick auf die beabsichtigte Nutzung der CF, die unterzeichnete „Verpflichtungserklärung zur Durchführung eines Forschungsprojektes in einer Core Facility der JLU cDeeP des Fachbereichs Medizin der JLU“ sowie eine unterschriebene Kostenübernahmeerklärung der Projektleitung bzw. der/des Kostenstellenverantwortlichen. Bei externen Nutzerinnen und Nutzern ist dem Antrag zudem eine übergeordnete vertragliche Vereinbarung (z.B. Kooperations- oder Dienstleistungsvertrag) hinzuzufügen. Die Bestimmungen dieser allgemeinen Nutzungsordnung sowie die der CF-spezifischen Ordnungen und Richtlinien sind Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung. Die CF-spezifischen Ordnungen und Richtlinien können zur Erteilung von Nutzungsvereinbarungen weitere Antragsunterlagen einfordern.

(3) Bei der Vergabe von CF-Leistungen sind die zur Verfügung stehenden Ressourcen (Personal, Verbrauchsmaterialien) zu berücksichtigen. Vor Erteilung der Nutzungsvereinbarung prüft die Leitung der CF die wissenschaftliche Machbarkeit des Projekts. Sofern von den einzelnen CFs nicht individuell geregelt, richtet sich die Reihenfolge der Zulassung bei internen Nutzerinnen und Nutzern nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Nutzungsantrags. Über Ausnahmefälle entscheidet die Leitung der CF.

(4) Internen Nutzerinnen und Nutzern ist vorrangiger Zugang zu den CFs zu gewähren. Freie Kapazitäten können an externe Nutzerinnen und Nutzer vergeben werden. Die Leitung der jeweiligen CF entscheidet über das Ausmaß der Vergabe von Kapazitäten an externe Nutzerinnen und Nutzer. Die Vergabe an externe Nutzerinnen und Nutzer kann erst nach Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung (z.B. Kooperations- oder Dienstleistungsvertrags) erfolgen. Vertragspartner ist hierbei immer die JLU, vertreten durch den Präsidenten/die Präsidentin.

(5) Im Anwendungsbetrieb ist die Benutzung eines Gerätes grundsätzlich erst nach ausführlicher Einweisung durch eine dazu autorisierte Person gestattet. Eine Gerätenutzung von nicht eingewiesenen Nutzerinnen und Nutzern unter Aufsicht von eingewiesenen Nutzerinnen und Nutzern ist nicht gestattet.

(6) Die von den jeweiligen Leitungen im Benehmen mit dem Nutzungsrat erlassenen CF-spezifischen Ordnungen und Richtlinien können weitere Zugangsregelungen definieren.

§ 5 Nutzungskosten und Kostenrückerstattung

(1) (1) Die Nutzung der CFs der JLU cDeeP ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Nutzungskosten hängen von den in Anspruch genommenen Leistungen (z.B. Service-Betrieb, Anwender-Betrieb, wissenschaftliche Kooperation) sowie dem Nutzerstatus des Leistungsempfängers ab und orientieren sich, sofern vorhanden, an den Empfehlungen der DFG. Die Höhe der Nutzungskosten richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen und in der spezifischen Nutzungsordnung festgelegten Preisliste der jeweiligen CF.

(2) Die TM entscheiden selbständig über etwaige Nutzungskosten.

§ 6 Datenverarbeitung, -weitergabe & -speicherung

(1) Die datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung, das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz sowie universitäts-interne Datenschutzregelungen gelten für die Nutzung der CFs und TM und sind bei allen Datenverarbeitungsvorgängen einzuhalten. Dies gilt sowohl für die Datenerhebung, -speicherung, und -weitergabe.

(2) Wenn durch die einzelnen CFs und TM nicht anders geregelt, können Daten während der Laufzeit des Projekts auf den Systemen der CFs bzw. TM gespeichert werden. Die Nutzer/innen verpflichten sich, projektspezifische Daten spätestens vier Wochen nach dem Ablauf des Projektzeitraums von den internen Speichergeräten zu löschen, sofern dies nicht anders in den CF-spezifischen Nutzungsordnungen geregelt ist. Es wird allen Nutzerinnen und Nutzern empfohlen, Daten regelmäßig zu sichern und Backups zu erstellen. Die CFs bzw. TM übernehmen keine Haftung beim Verlust von Daten. Als Eigentümer der Daten sind Nutzer/innen für die Archivierung der Daten sowie für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf Patientendaten, verantwortlich.

§ 7 Veröffentlichungen und gute wissenschaftliche Praxis

(1) Mit Nutzung der CFs oder TM der JLU cDeeP verpflichten sich alle Nutzer/innen zur Einhaltung der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gemäß den Richtlinien der JLU.

(2) Die von den CFs und TM erbrachten Leistungen müssen bei Publikationen oder Anträgen genannt werden, z.B. in Form von Danksagungen/Acknowledgements. Bei umfangreichen Leistungen, die eine einfache technische Mitwirkung übersteigen, ist eine Ko-Autorenschaft oder eine Nennung als Mit-Erfinder/in angebracht. Dies gilt insbesondere dann, wenn Mitarbeiter/innen der CFs oder der TM am Design der Experimente, der Entwicklung neuer analytischer Methoden zur Erzeugung oder Auswertung von Daten oder an anderen, für die Durchführung des Projekts zentralen, Arbeiten beteiligt waren. Die Gebührenpflicht bei Inanspruchnahme der Leistungen der CFs schließt eine Ko-Autorenschaft explizit nicht aus.

(3) Die Leitung der CF ist über Publikationen oder Patente, die auf Daten oder Analysen der CF basieren zu informieren und eine Kopie der entsprechenden Arbeiten an die Leitung der CF zu senden.

§ 8 Sicherheit und Weisungsbefugnis

(1) Mit Beginn des Forschungsprojekts akzeptieren Nutzer/innen die geltenden, CF- bzw. TM-spezifischen Sicherheitsordnungen und verpflichten sich zu deren Einhaltung. Zudem verpflichten sich die Nutzer/innen bei der Arbeit in den CFs und TM, allgemein gültige Vorgaben zu beachten, z.B. Arbeitsschutzbestimmungen, Tierschutzgesetzgebung, Sicherheitsrichtlinien etc..

(2) Das Personal der CFs ist für einen sicheren Betriebsablauf zuständig und gegenüber allen Nutzerinnen und Nutzern insofern weisungsbefugt. Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen werden von der Leitung der CF überprüft und können je nach Schwere zu einem Nutzungsverbot der CF führen.

§ 9 Folgen bei unsachgemäßer Nutzung oder Missachtung von Regeln und Weisungen

(1) Unbeschadet der Regelungen des Hausrechts hat die Leitung der CF hat das Recht, Nutzerinnen und Nutzer vorübergehend den Zugang zu Geräten der CF zu verweigern bzw. ein Nutzungsverbot der CF auszusprechen. Dieses Recht kann bei unsachgemäßer Nutzung der Geräte oder Dienstleistungen der CFs, grober Fahrlässigkeit oder der Missachtung von Mess-/Sicherheitsordnungen in Anspruch genommen werden. Auch bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung oder bei Missachtung von Anweisungen des CF-Personals kann der Zugang zur CF verweigert werden. Bei unsachgemäßer Bedienung der Geräte liegt es im Ermessen der CF-Leitung, Nutzerinnen und Nutzern den Gerätezugang zu untersagen.

(2) Über einen dauerhaften Ausschluss entscheidet das Dekanat.

§ 10 Haftung

Nutzer/innen, bzw. deren Institution, sind für Schäden an den CFs und TM, die durch unsachgemäße Bedienung, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen, verantwortlich und müssen für anfallende Reparaturkosten oder Neuanschaffungen aufkommen. Um Schaden an den Geräten zu vermeiden, sind alle Fehlfunktionen und etwaige Schäden unverzüglich beim Personal der CF anzuzeigen.

§ 11 Konfliktlösungen

Für die Lösung von Konflikten zwischen verschiedenen Nutzerinnen und Nutzern ist die Leitung der CF zuständig. Im Falle eines Konflikts zwischen der CF-Leitung und Nutzerinnen und Nutzern fungiert das Dekanat als Schlichtungsstelle.

Konflikte, die durch Überziehen der Nutzungszeiten, zeitgleiche Nutzungsanfragen oder kurzfristige Änderungen der Projektdurchführung entstehen, sollten von der Leitung der CF in Rücksprache mit den betroffenen Nutzerinnen und Nutzern geklärt werden. Kommt es zu keiner Einigung, kann die Leitung der CF eine verbindliche Entscheidung treffen und Nutzungszeiten zuteilen oder eine Priorisierung von Projekten veranlassen.

§ 12 Vertraulichkeit und Schutz des geistigen Eigentums

Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, müssen alle Arbeiten, die in den CFs und TM durchgeführt werden, vertraulich behandelt werden und gelten als potentielles geistiges Eigentum der Nutzer/innen.

Für Arbeiten, die auf Basis eines Kooperations- oder Dienstleistungsvertrages in den CFs oder TM stattfinden, verbleiben alle Rechte, Titel und entwickelten Verfahren bei der CF bzw. dem TM, solange kein anderes Vorgehen im Vertrag festgelegt wurde.

§ 13 Weitere Bestimmungen

(1) Die Leitungen der einzelnen CFs verfassen im Benehmen mit dem Nutzungsrat, in Ergänzung zu dieser Nutzungsordnung, jeweils CF-spezifische Nutzungsordnungen und Richtlinien, in welchen spezielle Leistungsangebote, technische Ausstattung, Nutzungskosten und die Mess-/Sicherheitsordnung sowie weitere Bestimmungen für die einzelnen CFs dargelegt werden. In den CF-spezifischen Ordnungen und Richtlinien können Zugangsvoraussetzungen zu den CFs oder die Priorisierung der Nutzung weiter ausgeführt werden. Sofern in den CF-spezifischen Ordnungen und Richtlinien nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, hat die allgemeine Nutzungsordnung der JLU cDeeP Gültigkeit. Durch Unterschrift des im Anhang aufgeführten Dokuments „Verpflichtungserklärung zur Durchführung eines Forschungsprojektes in einer Core Facility der JLU cDeeP des Fachbereichs Me-

dizin der JLU“, welches zusammen mit dem Nutzungsantrag und der Kostenübernahmeerklärung bei der jeweiligen CF eingereicht werden muss, erkennt der/die Unterzeichnende die Bedingungen der allgemeinen Nutzungsordnung und die CF-spezifische Ordnung und Richtlinien an.

(2) TM können, in Ergänzung zur allgemeinen Nutzungsordnung der JLU cDeeP, ebenfalls TM-spezifische Nutzungsordnungen und Richtlinien erarbeiten, die u.a. Informationen zum Leistungsangebot, zur technischen Ausstattung, den Nutzungskosten und den geltenden Nutzungsregeln enthalten.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) in Kraft.

Gießen, den 31.07.2024

Prof. Dr. Wolfgang Weidner	Prof. Dr. Till Acker	Prof. Dr. Dieter Körholz
Dekan	Prodekan (Forschung)	Studiendekan

Anhang

- „Verpflichtungserklärung zur Durchführung eines Forschungsprojektes in einer Core Facility der JLU cDeeP des Fachbereichs Medizin der JLU“

„Verpflichtungserklärung zur Durchführung eines Forschungsprojektes in einer Core Facility der JLU cDeeP des Fachbereichs Medizin der JLU“

Zur Beantragung eines Zugangs zu einer CF der JLU cDeeP muss ein unterschiebenes Exemplar der CF-spezifischen Nutzerordnung, des Antrags auf Nutzungsvereinbarung inkl. der Kostenübernahmeerklärung bei der jeweiligen CF eingereicht werden.

Mit Unterschrift der Verpflichtungserklärung bestätigt der/die Nutzer/in einer CF der JLU cDeeP:

1. alle Vorschriften der zum Zeitpunkt der Unterschrift gültigen Version der allgemeinen Nutzungsordnung der JLU cDeeP sowie die CF-spezifische Nutzungsordnung einzuhalten.

2. die Mess- und die Sicherheitsordnung der CF einzuhalten.

3. sicherheitsrelevante Änderungen der Ordnungen und den Richtlinien der CF ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe sofort zu berücksichtigen.

4. alle Anweisungen des Personal der CF zu beachten.

5. Veränderungen im Zeitplan des Projekts dem Personal der CF frühzeitig anzuzeigen.

6. seine erhobenen Daten spätestens vier Wochen nach Ende der Projektlaufzeit aus der Infrastruktur der CF zu entfernen. Der/Die Nutzer/in nimmt zur Kenntnis, dass ein Versäumnis der Datensicherung zum Verlust der Daten durch eine Löschung von Seiten der CF führen kann.

7. nicht benötigte Leistungen/Buchungszeiten möglichst frühzeitig, mindestens jedoch 7 Tage vor Beginn, abzusagen.

8. die gebuchten Leistungen der CF voll zu bezahlen. Dies gilt insbesondere für nicht rechtzeitig stornierte Buchungen.

9. die Bedingungen der Lizenzen der verwendeten Geräte, Programme und Sequenzen zu beachten.

10. die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

11. die von der CF erbrachten Leistungen bei Publikationen oder Anträgen zu nennen, z.B. als Danksagung/Acknowledgements oder bei umfangreichen Leistungen im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis (Satzung der JLU) durch eine Ko-Autorenschaft.

Gießen, _____ _____

Datum Unterschrift des Nutzers/der Nutzerin